

Hochdorf,
23. März 2022
Der Post übergeben

203 21 16

EST401

Abteilung 2

Einzelrichter

Urteil vom 1. Dezember 2021

**Staatsanwaltschaft Abteilung 2 Emmen, Rüeggisingerstrasse 29,
6020 Emmenbrücke,**

Anklagebehörde

gegen

[REDACTED]

Beschuldigte

betreffend Missachtung der Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen

[REDACTED]

Sachverhalt

1.

[REDACTED]
[REDACTED] Gemäss Polizeibericht sei dabei festgestellt worden, dass (unter anderem) die Beschuldigte [REDACTED] die vorgeschriebene Hygienemaske nicht getragen habe. Die Beschuldigte habe sich die meiste Zeit der Kontrolle beim Empfang befunden [REDACTED]
[REDACTED]

2.

Mit Strafbefehl vom 24. März 2021 sprach die Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern, Abteilung 2 Emmen, die Beschuldigte wegen Missachtung der Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen schuldig und bestrafte sie in Anwendung von insbesondere Art. 3c Abs. 1 (recte: Art. 3b Abs. 1) Covid-19-Verordnung besondere Lage (Stand 20. Januar 2021) und Art. 40 und Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG mit einer Busse von Fr. 100.--, bei einer Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag. Zudem überband die Staatsanwaltschaft der Beschuldigten die Verfahrenskosten von Fr. 300.-- (UA Reg. 1, S. 1).

3.

Am 7. Mai 2021 wurde die Beschuldigte staatsanwaltlich einvernommen (UA Reg. 2, S. 1 ff.). Mit Verfügung vom 11. Mai 2021 hielt die Staatsanwaltschaft am Strafbefehl fest und überwies die Akten dem Bezirksgericht Hochdorf zur Beurteilung der Strafsache (amtl. Bel. 1).

4.

Am 8. November 2021 fand die Gerichtsverhandlung statt, wobei die Staatsanwaltschaft auf eine Teilnahme verzichtete (Verhandlungsprotokoll [VP]). Anlässlich der Verhandlung wurde die Beschuldigte zur Person und zur Sache befragt (amtl. Bel. 7.1). Danach wurde das Beweisverfahren mit mündlich eröffneter Verfügung geschlossen (VP S. 2). Im Rahmen ihres darauffolgenden Plädoyers beantragte die Beschuldigte sinngemäss, sie sei vollständig freizusprechen und die Kosten seien vom Staat zu tragen (VP S. 2-4; amtl. Bel. 7.1). Abschliessend wurde der Beschuldigten das letzte Wort erteilt. Auf eine mündliche Urteilseröffnung wurde ausdrücklich verzichtet (VP S. 4).

5.

Mit Urteil vom 1. Dezember 2021 wurde die Beschuldigte vom Vorwurf der Missachtung der Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen, angeblich begangen am 20. Januar 2021, freigesprochen und die Verfahrenskosten dem Staat auferlegt.

6.

Mit Eingabe vom 7. Dezember 2021 meldete die Staatsanwaltschaft Berufung gegen das Urteil an (amtl. Bel. 8).

Erwägungen

1.

Die Akten des Untersuchungsverfahrens (Akten-Nr. SA2 21 2594 26) wurden beigezogen. Anlässlich der gerichtlichen Hauptverhandlung vom 8. November 2021 wurde die Beschuldigte ausserdem zur Person und Sache befragt (amtl. Bel. 7.1). Der massgebende Sachverhalt ist hinreichend abgeklärt.

2.

2.1.

Der Beschuldigten wird ein Verstoß gegen Art. 3c Abs. 1 (recte: Art. 3b Abs. 1) der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage [Stand vom 20. Januar 2021]) vorgeworfen, wonach jede Person in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben eine Gesichtsmaske tragen muss.

2.2.

Gemäss Art. 1 StGB darf eine Strafe oder Massnahme nur wegen einer Tat verhängt werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt. Das Gesetz ist in erster Linie nach seinem Wortlaut auszulegen. Dabei sind die gesetzlichen Regelungen so auszulegen, wie sie vernünftigerweise vom Rechtssuchenden verstanden werden dürfen (BGE 114 Ia 28 E. 3c).

Zu prüfen ist daher zunächst die gesetzliche Grundlage, aufgrund welcher die Verurteilung gemäss Antrag der Staatsanwaltschaft erfolgen soll.

2.3.

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) in der Version vom 20. Januar 2021 sah in Art. 3b Abs. 1 vor, dass jede Person in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben [...] eine Gesichtsmaske tragen muss. In Art. 13 lit. a bis c sah die Verordnung in dieser Fassung zudem einige Strafbestimmungen vor für Widerhandlungen gegen diverse in der Verordnung statuierte Pflichten. Von diesen Strafbestimmungen nicht erfasst war die in Art. 3b Abs. 1 der Verordnung statuierte Maskenpflicht in Innenräumen. Erst die ab 1. Februar 2021 massgebende Version der Verordnung enthielt eine explizite Strafbestimmung für die Missachtung der Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben vor (Art. 13 lit. f Covid-19-Verordnung besondere Lage [Stand vom 1. Februar 2021]).

Zweifelsohne bestand damit bereits vor dem 1. Februar 2021 eine Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen. Zu prüfen ist, ob die Missachtung dieser Pflicht bereits damals unter Strafe stand, es mithin eine gesetzliche Grundlage für eine Bestrafung dieser Pflichtverletzung gab. Die Staatsanwaltschaft stützt sich dafür auf Art. 83 Abs. 1 lit. j des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (EpG; SR 818.101).

Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG sieht vor, dass wer "sich Massnahmen gegenüber der Bevölkerung widersetzt (Art. 40 EpG)", mit Busse bestraft wird. Je nach Ausgangslage sieht das Epidemien-gesetz die Kompetenz zur Anordnung entsprechender Massnahmen gegenüber der Bevölkerung entweder bei den Kantonen (Art. 40) oder aber, wenn eine sogenannte besondere Lage vorliegt, beim Bund (Art. 6). Die Strafbestimmung von Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG stellt zwar textlich allgemein das vorsätzliche Widerhandeln gegen Massnahmen gegenüber der Bevölkerung unter Strafe, unabhängig davon, ob diese vom Bund oder vom Kanton erlassen worden sind. Gleichzeitig wird aber, gleichsam zur Verdeutlichung, was mit Massnahmen gegenüber der Bevölkerung gemeint ist, nur auf Art. 40 EpG verwiesen (Massnahmen der Kantone). Auf Art. 6 EpG (Massnahmen des Bundes) wird nicht verwiesen. Damit ergibt sich in Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG ein Widerspruch zwischen Text und Gesetzesverweis. Folgt man allein dem Text der Bestimmung, soll unter Strafe gestellt werden, wer gegen Massnahmen gegenüber der Bevölkerung verstösst, unabhängig davon, ob diese Massnahmen vom Bund oder Kanton erlassen worden sind. Folgt man hingegen dem Gesetzesverweis, wonach mit Massnahmen gegenüber der Bevölkerung jene von Art. 40 EpG gemeint sind, sollen entsprechende Widerhandlungen nur bestraft werden, wenn die Massnahmen vom Kanton erlassen worden sind.

Vom Sinn der Bestimmung her dürfte davon auszugehen sein, dass die Meinung des Gesetzgebers war, dass Widerhandlungen gegen entsprechende Massnahmen in jedem Fall bestraft werden können sollten, unabhängig davon, ob vom Bund oder einem Kanton erlassen. Gleichzeitig aber verlangt Art. 1 StGB für eine Bestrafung, dass eine Tat ausdrücklich unter Strafe gestellt ist. *Ausdrücklich* meint auch klar und eindeutig. An dieser Eindeutigkeit fehlt es aber, soweit Massnahmen des Bundes in Frage stehen. Denn wohl sind solche Massnahmen rein textlich von der Strafnorm umfasst, vom Gesetzesverweis aber gerade nicht. Eine Gerichtspraxis, welche diese Frage allenfalls hätte klären können, konnte es natürlicherweise nicht geben, nachdem die entsprechenden Massnahmen nach Art. 6 und 40 EpG im Rahmen der Corona-Pandemie zum ersten Mal Anwendung fanden. Die dargelegte Unklarheit wiegt vorliegend vergleichsweise schwer. Denn die Unklarheit betrifft nicht einen unbestimmten Rechtsbegriff oder ähnliches, bei welchem von vornherein erkennbar ist, dass er auslegungsbedürftig oder unklar ist. Vielmehr betrifft die Unklarheit oder vielmehr Unvollständigkeit einen Gesetzesverweis, mit welchem der vorangehende Begriff (Massnahmen gegenüber der Bevölkerung) konkretisiert wird. Der Gesetzesverweis als solcher wirkt an sich klar und eindeutig. Dass er unklar oder eben unvollständig ist, lässt sich nicht erkennen. Will sich ein Rechtssuchender nun kundig machen, welche Verhaltensweisen gemäss EpG verboten sind, wird er sich bei der Frage, welche Massnahmen gegenüber der Bevölkerung genau strafbar sind, eher an den ausdrücklichen Gesetzesverweis nach Art. 40 EpG halten und weniger das ganze Epidemien-gesetz durchforsten, ob es noch andere Massnahmen gegenüber der Bevölkerung gibt, welche ebenfalls strafbar sein könnten. Schon dies spricht dafür, dass Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG als Strafnorm für Massnahmen des Bundes gegenüber der Bevölkerung sehr problematisch erscheint.

Entscheidend gestützt wird diese Meinung durch einen Blick in die Covid-19-Verordnung besondere Lage der Fassung vom 20. Januar 2021. Wie ausgeführt enthielt bereits die damalige Version der Covid-19-Verordnung besondere Lage (wie alle vorherigen Versionen auch) durchaus gewisse Strafbestimmungen, durch welche bestimmte Widerhandlungen gegen die Verordnung unter Strafe gestellt wurden (Art. 13 der Verordnung, in jeder Fassung). Hätte man in Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG eine genügende Grundlage für eine Bestrafung gegen die in der Verordnung statuierten Massnahmen erblickt, stellte sich die Frage, warum man von Anfang an einige Widerhandlungen gegen die Verordnung, quasi zusätzlich, explizit unter Strafe stellt, andere aber gerade nicht, obwohl auch diese strafbar sein sollten. Das erweckt den Eindruck, dass man sich auch auf Seiten des Verordnungsgebers der dargelegten Verweisproblematik

bewusst gewesen zu sein scheint. Dazu passt, dass sich bis Ende Oktober 2020 den Erläuterungen zur entsprechenden Covid-Verordnung ausdrücklich entnehmen lässt, dass auf eine Pönalisierung von Verhaltensweisen von Privatpersonen, die sich nicht an die Regeln dieser Verordnung halten würden, [...] verzichtet werde. Erst in den späteren Erläuterungen wurde ausgeführt, Massnahmen gegenüber der Bevölkerung seien in jedem Fall strafbewehrt. In den Erläuterungen zu den Änderungen der Verordnung vom 27. Januar 2021, in Kraft ab 1. Februar 2021, wurde die Thematik dann ausdrücklich aufgegriffen und ausgeführt, dass eine Klarstellung (durch explizite Strafnormen in der Verordnung selber) sinnvoll erscheine, auch wenn sich durch Auslegung ergebe, dass auch Widerhandlungen gegen Massnahmen des Bundes strafbewehrt seien. Letzteres trifft, wie dargelegt, aber nicht zu. Jedenfalls spricht auch diese Verlaufsgeschichte der Verordnung und der dazugehörigen Erläuterungen dafür, dass Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG als gesetzliche Grundlage für eine Bestrafung für Widerhandlungen gegen Bundesmassnahmen nicht hinreichend ist.

Diese Schlussfolgerung mag im Ergebnis unbefriedigend erscheinen und (möglicherweise) auch der ratio legis widersprechen. Das ändert aber nichts am Auslegungsergebnis, dass Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG als gesetzliche Grundlage für eine Bestrafung vorliegend nicht ausreicht. Mangels gesetzlicher Grundlage für eine Bestrafung ist daher die Beschuldigte freizusprechen.

2.4.

Anzumerken ist, dass die Strafbestimmungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage per 1. Februar 2021 deutlich erweitert wurden. Seither war die Bestrafung wegen Missachtung der Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben rechtsgenügend geregelt (Art. 13 lit. f Covid-19-Verordnung besondere Lage [Stand vom 1. Februar 2021]).

3.

Die Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Staates.

Die Kosten des Vorverfahrens betragen Fr. 430.- (Fr. 300.- Kosten gemäss Strafbefehl, Fr. 130.- weitere Kosten). Die Gerichtskosten werden auf Fr. 1'200.- festgesetzt. Die gesamten Verfahrenskosten betragen somit Fr. 1'630.- und gehen zu Lasten des Kantons Luzern.

[REDACTED] wird vom Kanton Luzern keine Entschädigung oder Genugtuung ausgerichtet (Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO).

Urteilsspruch

1.

[REDACTED] wird vom Vorwurf der Missachtung der Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen nach Art. 3b Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage (Stand 20. Januar 2021) i.V.m. Art. 40 und Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG, angeblich begangen am 20. Januar 2021 um 08.14 Uhr innerhalb der öffentlich zugänglichen [REDACTED] praxis, [REDACTED] von Schuld und Strafe freigesprochen.

2.

Die Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Staates.

Die Kosten des Vorverfahrens betragen Fr. 430.-- (Fr. 300.-- Kosten gemäss Strafbefehl, Fr. 130.-- weitere Kosten). Die Gerichtskosten werden auf Fr. 1'200.-- festgesetzt. Die gesamten Verfahrenskosten betragen somit Fr. 1'630.-- und gehen zu Lasten des Kantons Luzern.

[REDACTED] wird vom Kanton Luzern keine Entschädigung oder Genugtuung ausgerichtet (Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO).

3.

Gegen dieses Urteil wurde Berufung angemeldet. Die Parteien, die Berufung angemeldet haben, haben dem Kantonsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen, die den Anforderungen von Art. 399 Abs. 3 und 4 StPO zu genügen hat.


4.

Dieses Urteil wird zugestellt an:

- die freigesprochene [REDACTED]
- die Staatsanwaltschaft Abteilung 2 Emmen;
- die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Luzern (Orientierungskopie);

- das Kantonsgericht des Kantons Luzern nach Art. 399 Abs. 2 SIFO (mit den Akten und der Berufungsanmeldung);
- das Bundesamt für Gesundheit (gestützt auf Art. 3 Ziff. 20 der Verordnung über die Mitteilung kantonalen Strafenentscheide; SR 312.3).

Bezirksgericht Hochdorf
Abteilung 2



lic. iur. Stefan Wüest
Präsident



M^oLaw Julia Mauri
Gerichtsschreiberin